



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Frau

Per elektronischer Kommunikation

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

23. Mai 2023

Mein Aktenzeichen
0831-0001#2023/0001-
0901 9411B
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
15.05.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Bernd Weirauch
Bernd.Weirauch@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4003
06131 16-2997

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte Frau

ich bestätige den Empfang Ihrer Eingabe vom 15.05.2023, mit der Sie Auskunft zu schulpflichtigen Samstagen begehren. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Schulpflichtige Samstage in dem Sinne, dass der Unterricht regulär auf eine Sechstage-Woche verteilt wird, gibt es in den Grundschulen nicht; dort wird der Unterricht gem. § 20 Abs. 2 der Grundschulordnung von Montag bis Freitag erteilt. In den Schulen der Sekundarstufe I gilt gem. § 34 Abs. 3 der Übergreifenden Schulordnung in der Regel ebenfalls die Fünf-Tage-Woche; regelmäßiger Unterricht kann aber auch an Samstagen erteilt werden. Dieser Maßnahme müssen der Schulelternbeirat und die Versammlung der Klassensprecherinnen und -sprecher zustimmen (§ 33 Abs. 4 Nr. 6 und § 40 Abs. 6 Nr. 6 Schulgesetz).

Hiervon zu unterscheiden sind verpflichtende schulische Veranstaltungen an Samstagen (z. B. Schulfeste und Schulsportfeste, Projekttag, Exkursionen, Klassenfahrten, kulturelle Veranstaltungen), die an allen Schularten zulässig sind und für die es keine besonderen Kriterien gibt (§ 19 Abs. 1 und 2 Grundschulordnung, § 33 Abs. 1 und 2 Übergreifende Schulordnung). Die Eltern sind gem. § 19 Abs. 3 Grundschulordnung und § 33 Abs. 3 Übergreifende Schulordnung „rechtzeitig“ hierüber zu informieren. Dies



richtet sich nach Art und Dauer der schulischen Veranstaltung sowie nach der jeweiligen örtlichen Situation.

Beurlaubungsanträge müssen bei Schulveranstaltung ebenso geprüft werden wie bei regulären Unterrichtstagen; Ablehnungen müssen begründet werden.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.:

Bernd Weirauch

0831-0001#2023/0001-0901 9411B.0002

Antwortschreiben

Ausgangsdokument

Adressaten des Dokuments

Serienbrief Adressaten

[REDACTED] 278956]
